

# Klauselpaket Betriebsversicherung neu 2008 (Besondere Bedingung BK/1)

## Betriebsversicherung Topschutz

Im Rahmen der Betriebsversicherung Topschutz war schon bisher automatisch das Klauselpaket eingeschlossen. Das Feld wird auch im Graweberater angezeigt. Es kann jedoch nicht deaktiviert werden.

schwarz: bisher bereits in BX-Box enthalten

rot: neu im Klauselpaket

Nummer	Kurzbezeichnung	GRAWEbetrieb				
		F	BU	ST	LW	ED
	<b>bisherige Klauseln:</b>					
BK- IF52	Verkaufspreis	J		J	J	J
BK- F103	Wiederaufbau in Österreich	J		J	J	
BK- F213	Bes.Bed. zur Restwertanrechnung	J		J	J	J
BK- F303	Anerkennungsklausel	J	J	J	J	
BK- F304	Anzeige Feuer-/BU-Versicherung	J	J			
BK- F305	Versehensklausel	J	J	J	J	
BK- F307	Arbeiten durch Betriebsfremde	J	J	J	J	J
BK- F308	vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften	J	J			
BK- F401	Bestklausel	J	J	J	J	J
BK- F402	Änderung von Bedingungen u. Klauseln	J	J	J	J	
BK- F406	Untergrenze der Neuwertentschädigung	J		J	J	J
BK- F410	Zahlung der Entschädigung	J		J	J	
BK- F504	Summenausgleichsklausel	J		J	J	J
BK- F702	Auswahl der Sachverständigen	J	J	J	J	J
	<b>Zusätzliche Klauseln Grawe-Betrieb 2008:</b>					
BK- B105	Wiederaufbau Österreich		J			
BK- B309	Vergröß.d.BU-Schadens d. behörtl. Beschr.		J			
BK- B415	Sachschäden außerhalb d. Betriebsstätten		J			
BK- B416	Zahlung der Entschädigung BU		J			
BK- F203	Änderung an Maschinenfundamenten	J		J	J	
BK- F204	Bargeld an Lohn- u. Gehaltsauszahlungstagen	J		J	J	
BK- F205	Behälterexplosion	J	J			
BK- F215	Zivil- und Militärbehörden	J	J			
BK- F301	Abweichung Behördenauflagen	J	J			
BK- F306	Feuerwehr- und Alarmübungen	J	J			
BK- F404	Repräsentantenklausel	J	J	J	J	J
BK- F405	Spezialverzeichnis	J		J	J	
BK- F409	Wiederherstellung u. Wiederbeschaffung	J		J	J	J
BK- F414	Technische Verbesserung	J		J	J	J
BK- F216	Schadenbehebung eigenes Personal	J		J	J	
BK- F217	Beginn Aufräumarbeiten	J		J		
BK- B218	Verzögerung d.lange Lieferfristen		J			

## Besondere Bedingung der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG – Klauselpaket Betriebsversicherung: (BV Klauseln 2008 / Stufe 5)

Die Geltung der folgenden Klauseln kann für Verträge in den Sparten Feuer-, Betriebsunterbrechungs-, Sturm-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlversicherung vereinbart sein.

Voraussetzung der Geltung für den Vertrag in der jeweiligen Sparte ist

- dass in dieser Police ein Vertrag der betreffenden Sparte überhaupt abgeschlossen ist und
- dass die Geltung der betreffenden Klausel im Folgenden für diese Sparte ausdrücklich vorgesehen ist.

### Besondere Bedingung Verkaufspreis als Versicherungswert (BK-IF52 / Stufe 5)

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer-, Sturm-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlversicherung.

1. Sofern im Versicherungsantrag und in der Police als Versicherungswert der Verkaufspreis („VP“) ausgewiesen ist, gilt für fertige Erzeugnisse und Handelswaren der Verkaufspreis als Versicherungswert.
2. Sofern der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er für zerstörte oder beschädigte fertige Erzeugnisse und Handelswaren Ersatz in gleicher Güte weder aus den unversehrt gebliebenen Beständen liefern, noch gleichwertigen Ersatz auf dem Markt erhalten kann, ersetzt der Versicherer höchstens den am Markt erzielbaren Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten.

### Besondere Bedingung Wiederaufbau innerhalb Österreichs (BK-F103 / Stufe 5)

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer-, Sturm-, Leitungswasserversicherung.

Es ist vereinbart, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung auch ohne Vorliegen eines behördlichen Wiederaufbauverbotes innerhalb Österreichs erfolgen kann. Die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde.

### Besondere Bedingung zur Restwertanrechnung (BK-F213 / Stufe 5)

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer-, Sturm-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlversicherung.

Bei der Ermittlung der Entschädigung für Gebäude werden Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn ihr Wert nicht höher als 10 % der jeweiligen Entschädigung ist und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.

Bei teilweiser Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt aliquote Anrechnung.

### Besondere Bedingung Anerkennungsklausel (BK-F303 / Stufe 5)

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer-, Betriebsunterbrechungs-, Sturm-, Leitungswasserversicherung.

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Vertragsabschluss sämtliche erheblichen Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.

Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Leistungspflicht des Versicherers nicht, sie sind jedoch nach Bekanntwerden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

### Besondere Bedingung Anzeigepflicht für Feuer- und BU-Versicherung (BK-F304 / Stufe 5)

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer- und Betriebsunterbrechungsversicherung.

Bestehen die Feuer- und die Betriebsunterbrechungsversicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers von Gefahrenumständen bei Abschluss des Vertrages oder von Gefahrenänderungen nach Abschluss des Vertrages für beide Versicherungen.

### Besondere Bedingung Anzeige von Gefahrerhöhungen (Versehensklausele) (BK-F305 / Stufe 5)

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer-, Betriebsunterbrechungs-, Sturm-, Leitungswasserversicherung.

Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf den Versicherungsgrundstücken verpflichten und Gefahrerhöhungen rechtzeitig anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben.

Die Anzeige einer Gefahrerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung (der Versicherungssachbearbeiter) des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Gefahrerhöhung erhalten hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung (den Versicherungssachbearbeiter) unverzüglich erstatten.

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer, um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, das versicherte Risiko jährlich zu prüfen.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Für diesen Fall ist vereinbart, dass der Versicherer rückwirkend vom Tag der Gefahrerhöhung an eine etwa erforderliche höhere Prämie verrechnen kann.

### Besondere Bedingung Arbeiten durch Betriebsfremde (BK-F307 / Stufe 5)

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer-, Betriebsunterbrechungs-, Sturm-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlversicherung.

Ergänzend zu den Bestimmungen der ABS über Sicherheitsvorschriften und den Regelungen Allgemeiner Sicherheitsvorschriften in Zusatzbedingungen ist vereinbart:

1. Auch bei Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten und die notwendigen Kontrollen durch zuverlässige Personen des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.
2. Bei Durchführung von Feuerarbeiten sind unter allen Umständen Bestimmungen Allgemeiner Sicherheitsvorschriften der nach dieser Police geltenden Zusatzbedingungen einzuhalten; der Versicherungsnehmer trägt für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.
3. Werden trotzdem bei Bau-, Reparatur- oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den ausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern die Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser nicht dafür verantwortlich.

### Besondere Bedingung Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften (BK-F308 / Stufe 5)

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer- und Betriebsunterbrechungsversicherung.

1. Wenn im Zuge von Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück durch zwingende technische Gründe vorübergehend Sicherheitsvorschriften gemäß den ABS nicht eingehalten werden, so beeinflusst dies nicht die Leistungspflicht des Versicherers, sofern bei der Durchführung der Arbeiten die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird und die Dauer der vorübergehenden Abweichung von Sicherheitsvorschriften 4 Monate nicht übersteigt. Unter diesen Voraussetzungen verzichtet der Versicherer auch auf den Einwand der Gefahrerhöhung.
2. Die Vereinbarung gemäß Punkt 1. gilt nicht für die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden.
3. Bei Durchführung von Feuerarbeiten sind unter allen Umständen Bestimmungen Allgemeiner Sicherheitsvorschriften der nach dieser Police geltenden Zusatzbedingungen einzuhalten; der Versicherungsnehmer trägt für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.
4. Die Vereinbarung gemäß Punkt 1. gilt nicht für Brandmeldeanlagen oder Löschanlagen, die als vertragliche Sicherheitsvorschrift ausdrücklich in dieser Police vereinbart sind.

**Besondere Bedingung Bestklausel  
(BK-F401 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer-, Betriebsunterbrechungs-, Sturm-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlversicherung.

Werden während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von den in Österreich tätigen Versicherungsunternehmen allgemein derart abgeändert, dass sich nach den neuen Empfehlungen der Unternehmungen für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt eine Herabsetzung der in vorliegenden Polizze und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Gegebenheiten zu verlangen. Werden die Vertragsgrundlagen dieses Vertrages (Allgemeine Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen, Besondere Bedingungen bzw. Sicherheitsvorschriften) während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten diese Änderungen mit sofortiger Wirkung für die Dauer von 6 Monaten auch für diesen Vertrag.

Diese Vereinbarung gilt nicht für neu hinzukommende versicherbare Gefahren und/oder versicherbare Sachen.

Erfordern die Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung die Änderung verlangt.

Erfolgt innerhalb dieser 6 Monate seitens des Versicherungsnehmers kein ausdrücklicher Wunsch, dass die neuen Bedingungen bzw. Sicherheitsvorschriften dem Vertrag zugrunde zu legen sind, gelten die bisherigen Vertragsgrundlagen.

**Besondere Bedingung Änderung von Bedingungen und Klauseln  
(BK-F402 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer-, Betriebsunterbrechungs-, Sturm-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlversicherung.

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden, von der Aufsichtsbehörde genehmigten oder in Österreich allgemein üblichen Allgemeinen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen, Sicherheitsvorschriften, Besondere Bedingungen, Klauseln und Vereinbarungen während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so kann der Versicherungsnehmer diese Änderungen auch für diesen Vertrag verlangen. Erfordern Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet. Über das Ausmaß der Erhöhung ist mit dem Vertragspartner Einigung zu erzielen.

**Besondere Bedingung Untergrenze der Neuwert-Entschädigung  
(BK-F406 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer-, Sturm-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlversicherung.

Es ist vereinbart, dass ständig gewartete und betrieblich genutzte Gebäude sowie ständig betrieblich genutzte und im Produktionsprozess stehende Betriebs-einrichtungen einen Zeitwert von mindestens 40 % haben und somit im Schadenfall volle Neuwertentschädigung zusteht.

**Besondere Bedingung Zahlung der Entschädigung  
(BK-F410 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer-, Sturm-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlversicherung.

Es ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer zwei Wochen nach Anzeige des Schadens als erste Teilzahlung jenen Betrag verlangen kann, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigen-Gutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit des Versicherers vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Die vorstehenden Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung etwaiger Sperrscheinberechtigter und Hypothekare zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

**Besondere Bedingung Summenausgleichsklausel  
(BK-F504 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer-, Sturm-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlversicherung.

1. Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer eventuell vorhandenen Vorsorgeversicherung Unterversicherung besteht.

Werden für solche Positionen verschiedene Prämiensätze angewendet, so ist die überschüssige Versicherungssumme im Verhältnis zur Prämie umzurechnen.

2. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind

3. Vom Summenausgleich ausgenommen sind

- Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
- Versicherungssummen auf Erstes Risiko;

4. Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

**Besondere Bedingung Auswahl der Sachverständigen  
(BK-F702 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer-, Betriebsunterbrechungs-, Sturm-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlversicherung.

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen.

Bei gerichtlich beeedeten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

**Besondere Bedingung Wiederaufbau innerhalb Österreichs  
(BK-B105 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in der Sparte Betriebsunterbrechungsversicherung.

1. Es ist vereinbart, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung auch ohne Vorliegen eines behördlichen Wiederaufbauverbotes innerhalb Österreichs erfolgen kann.

2. Die Entschädigungsleistung ist - unter Berücksichtigung der vereinbarten Haftungszeit - mit jenem Betrag begrenzt, welcher sich bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde.

**Besondere Bedingung Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch  
behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen  
(BK-B309 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in der Sparte Betriebsunterbrechungsversicherung.

1. Abweichend von den AFBUB besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Unterbrechungsschaden durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.

2. Der Einschluss gemäß Punkt 1 gilt nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem in der Polizze als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden gemäß den AFBUB betroffen sind.

3. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

4. Der Versicherer haftet für Vergrößerungen des Unterbrechungsschadens gemäß dieser Vereinbarung bis zu 10 % des ohne behördliche Auflagen entstandenen Unterbrechungsschadens, maximal für die Dauer eines Monats im Rahmen der in diesem Versicherungsvertrag vereinbarten Haftungszeit(en).

**Besondere Bedingung Sachschäden außerhalb der Betriebsstätten  
(BK-B415 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in der Sparte Betriebsunterbrechungsversicherung.

Abweichend von den AFBUB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Unterbrechungsschäden infolge von Schäden an Sachen, die dem VN gehören, die sich vorübergehend zu Reparatur- oder Servicearbeiten außerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebes befinden.

**Besondere Bedingung Zahlung der Entschädigung  
(BK-B416 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in der Sparte Betriebsunterbrechungsversicherung.

Ist es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigen-Gutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung etwaiger Sperrscheinberechtigter zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

**Besondere Bedingung Änderung an Maschinenfundamenten  
(BK-F203 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer-, Sturm-, Leitungswasserversicherung.

Kosten notwendiger Änderungen an Maschinenfundamenten nach einem entschädigungspflichtigen Schaden sind im Rahmen der Versicherungssumme für Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten versichert.

Diese Vereinbarung gilt nur dann, wenn die Fundamente von der Versicherung nicht ausgeschlossen sind.

**Besondere Bedingung Bargeld an Lohn- und Gehaltszahlungstagen  
(BK-F204 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer-, Sturm-, Leitungswasserversicherung.

Soweit Bargeld versichert ist, besteht innerhalb des Versicherungsortes für Löhne und Gehälter während der für die Bereitstellung und die Auszahlung erforderlichen Zeit Versicherungsschutz auch außerhalb der Behältnisse.

**Besondere Bedingung Behälterexplosion  
(BK-F205 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer- und Betriebsunterbrechungsversicherung.

Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein am Behälter entstandener Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist. Schäden durch Unterdruck sind von der Versicherung ausgeschlossen.

**Besondere Bedingung Zivil- und Militärbehörden  
(BK-F215 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer- und Betriebsunterbrechungsversicherung.

Versichert ist auch unmittelbarer Verlust oder Zerstörung von versicherten Sachen aufgrund von Anordnung einer zivilen oder militärischen Behörde während eines Brandes, um eine Ausbreitung des Feuers zu verhindern.

Voraussetzung für diese Vereinbarung ist, dass der Brand nicht durch eine im gegenständlichen Versicherungsvertrag ausgeschlossene Gefahr verursacht wurde.

**Besondere Bedingung Abweichungen von Behördenauflagen  
(BK-F301 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer- und Betriebsunterbrechungsversicherung.

Abweichungen von Behördenauflagen, denen die zuständigen Behörden schriftlich zugestimmt haben, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht des Versicherers nicht. Die Abweichungen sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Erfordern Abweichungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet.

**Besondere Bedingung Feuerwehr- und Alarmübungen  
(BK-F306 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer- und Betriebsunterbrechungsversicherung.

Bei Schäden, die durch Feuerwehr- und Alarmübungen bzw. durch Einrichtungen der Feuerwehren und Alarmfirmen entstehen, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Gefahrerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht.

Das Regressrecht des Versicherers gemäß § 67 VersVG gegenüber den Schadenverursachern wird davon nicht berührt.

**Besondere Bedingung Repräsentantenklausel  
(BK-F404 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer-, Betriebsunterbrechungs-, Sturm-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlversicherung.

Soweit gemäß den Regelungen des Artikel 10 der ABS das Verhalten des Versicherungsnehmers (Versicherten) maßgeblich ist, gelten die genannten Bestimmungen auch für das Verhalten der gesetzlichen Vertreter sowie der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen des Versicherungsnehmers (der Versicherten) im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Als solche Repräsentanten gelten ausschließlich:

- bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen die Vorstandsmitglieder
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer
- bei offenen Handels- und Kommanditgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter
- bei Arbeitsgemeinschaften die vorstehend angeführten Personen der Partnerfirmen sowie
- der jeweils zuständige Betriebsleiter.

**Besondere Bedingung Spezialverzeichnis  
(BK-F405 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer-, Sturm-, Leitungswasserversicherung.

Zum Zwecke der Kosten- und Arbeitersparnis verzichtet der Versicherer darauf, im Schadenfall ein Verzeichnis zu verlangen, in dem die zum Zeitpunkt des Schadens vorhanden gewesenen, nicht beschädigten Gegenstände mit angeführt werden. Die für die Ermittlung der Entschädigung notwendigen Unterlagen und Belege sind jedoch beizubringen.

**Besondere Bedingung Wiederherstellung und Wiederbeschaffung  
(BK-F409 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer-, Sturm-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlversicherung.

1. Die Wiederherstellungsfrist gemäß den AFB gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist bindende Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufträge erteilt werden, um
  - 1.1. Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen; ist dies an der bisherigen Stelle aufgrund behördlicher Auflagen nicht möglich, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle Österreichs wiederhergestellt wird;
  - 1.2. bewegliche Sachen, die zerstört worden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen;
  - 1.3. bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

2. Die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde.
3. Die vorstehenden Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung etwaiger Sperrscheinberechtigter und Hypothekare zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

**Besondere Bedingung Technische Verbesserungen  
(BK-F414 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer-, Sturm-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlversicherung.

Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von zerstörten Betriebseinrichtungen kann durch gleichartige, dem letzten Stand der Technik entsprechende Betriebseinrichtungen erfolgen, auch wenn damit Kapazitätssteigerungen verbunden sind. Voraussetzung dafür ist, dass dadurch der ursprüngliche Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht geändert wird. Die Entschädigungsleistung ist mit dem Versicherungswert der zerstörten Sachen begrenzt.

**Besondere Bedingung Schadensbehebung durch eigenes Personal  
(BK-F216 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer-, Sturm-, Leitungswasserversicherung.

Arbeitsaufwendungen des eigenen Personals anlässlich eines Schadenfalles werden auf Basis der tatsächlich anfallenden Kosten, maximal jedoch auf Basis des ortsüblichen Stundensatzes eines einschlägigen Fachbetriebes abgegolten.

**Besondere Bedingung Beginn von Aufräumungs- und Reparaturarbeiten  
(BK-F217 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in den Sparten Feuer- und Sturmversicherung.

Bei Schäden bis zu einer voraussichtlichen Höhe von EUR 5.000,- ist es dem Versicherungsnehmer zur Vermeidung von Betriebsstörungen gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen.

Die Schadenmeldungspflicht und die Schadenaufklärungspflicht des Versicherungsnehmers werden dadurch nicht eingeschränkt.

**Besondere Bedingung Verzögerung durch lange Lieferfristen  
(BK-B218 / Stufe 5)**

**Geltung:** Kann nur vereinbart werden für Verträge in der Sparte Betriebsunterbrechungsversicherung.

Es gilt nicht als außergewöhnliches Ereignis im Sinne des Artikel 9 Punkt 2.2.1. der AFBUB, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes dadurch verzögert wird, dass beschädigte oder zerstörte Maschinen, deren Ersatzteile, Einrichtungsgegenstände oder Rohstoffe auf dem Markt erst nach langen Lieferfristen erhältlich sind. Die Bestimmung des Artikel 9 Punkt 2.2.5. der AFBUB bleibt davon unberührt.